

5. Vorzeitige Beendigung von Maßnahme B

5. Vorzeitige Beendigung von Maßnahme B

5.1

Wenn sich das bewilligte Vorhaben im Rahmen der Maßnahme B als nicht durchführbar erweist, steht eine Rückforderung der bereits gewährten Zuwendung im Ermessen der Bewilligungsbehörde.

5.2

Von einer Rückforderung kann insbesondere abgesehen werden, wenn

- der Projektplan bisher ordnungsgemäß umgesetzt wurde,
- das Projekt während seiner bisherigen Laufzeit regelmäßig evaluiert wurde (Fortschrittsberichte),
- die Evaluierungsergebnisse zeigen (Fortschritts- beziehungsweise Abschlussberichte), dass der Erfolg des Innovationsprojektes nicht erreichbar ist, beziehungsweise nicht erreicht werden konnte.